

# Kostenverordnung für die innere Verwaltung (InKostV)

Inkrafttreten: 01.10.2013

Zuletzt geändert durch: Anlage neu gefasst durch Artikel 2 der Verordnung vom 20.02.2024 (Brem.GBl. S. 53)

Fundstelle: Brem.GBl. 2002, 455

Gliederungsnummer: 203-c-2

Aufgrund des [§ 3 Abs. 1](#) und des [§ 3 Abs. 2 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes](#) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 - 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (Brem.GBl. S. 211) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

## § 1 Kosten

Von den Behörden der inneren Verwaltung des Landes und der Gemeinden werden Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Auslagen) nach dem als [Anlage](#) beigefügten Kostenverzeichnis erhoben. Es gilt auch für andere Behörden des Landes und der Gemeinden, wenn sie die bezeichneten Amtshandlungen durchführen und keine andere Rechtsvorschrift Anwendung findet.

## § 2 Übergangsvorschrift

Für Amtshandlungen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen waren, sind die Gebühren nach dem bisher geltenden Recht festzusetzen. Dies gilt nicht, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung vor Erlass dieser Verordnung bereits gestellt, mit der Bearbeitung aber noch nicht begonnen wurde.

## § 3 Verordnungsermächtigung an den Senator für Inneres und Sport

Der Senator für Inneres und Sport kann diese Verordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der staatlichen Deputation für Inneres ändern

1. zur Anpassung von Kostentatbeständen oder Kostensätzen an die Kostenentwicklung,
2. zur Anpassung als Folge von neuen oder geänderten Untersuchungsmethoden oder technischen Anforderungen.

#### § 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 20. August 2002

Der Senat

#### Anlage

(zu [§ 1](#))

Kostenverzeichnis Inneres

Nr.	Kostentatbestand	Kostensatz in EUR
101.06	Beglaubigung von Urkunden zur Verwendung im Ausland zum Zwecke der Legalisation	15
101.07	Erteilung der Apostille nach Haager Übereinkommen vom 5. März 1961	15
<b>110</b>	<b>Sonn- und Feiertagsrecht, Titel, Orden und Ehrenzeichen</b>	
110.00	Befreiung von Beschränkungen und Verboten nach dem Gesetz über Sonn- und Feiertage vom 12. November 1954 (SaBremR 113-c-1)	11,50 bis 115
110.02	Genehmigung zum Erwerb von Orden und Ehrenzeichen zu Sammlerzwecken	54
110.03	Erteilung von Erlaubnissen für die Durchführung von nicht nach §§ 68 und 69 GewO festgesetzten Märkten oder marktähnlichen Veranstaltungen, insbesondere Flohmärkten an Sonn- und Feiertagen	58 bis 1 150
<b>111</b>	<b>Juristische Personen</b>	

111.00	Anerkennung einer Stiftung, Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein	115 bis 1 150
111.01	Genehmigung zur Änderung der Satzung eines Vereins oder einer Stiftung	30 bis 575
111.02	Genehmigung zur Aufhebung einer Stiftung, zur Zusammenlegung von Stiftungen und zur Verlagerung des Sitzes einer Stiftung in das Land Bremen	30 bis 350
111.03	Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins nach § 43 BGB	58 bis 1 150
111.04	Aufsichtsmaßnahmen nach <a href="#">§§ 13 und 14 des Bremischen Stiftungsgesetzes</a>	30 bis 575
111.05	Bescheinigung über die Zusammensetzung des Vertretungsorgans einer juristischen Person, Bescheinigung über die Vertretungsbefugnis und über sonstige Rechtsverhältnisse	23
111.06	Bescheinigung nach Nr. 111.05 bei im Durchschreibeverfahren hergestellten weiteren Ausfertigungen	5
111.07	Prüfung nach <a href="#">§ 12 Abs. 1 Satz 3 des Bremischen Stiftungsgesetzes</a>	58 bis 1 150
111.08	Prüfung der nach <a href="#">§ 12 Abs. 2 Nr. 2 des Bremischen Stiftungsgesetzes</a> eingereichten Unterlagen	11,50 bis 230
111.09	Anerkennungen, Genehmigungen und Bescheinigungen für Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen	gebührenfrei
111.10	Einsicht in das Stiftungsverzeichnis nach <a href="#">§ 15 Abs. 2 Satz 2 des Bremischen Stiftungsgesetzes</a>	gebührenfrei
111.11	Genehmigung nach <a href="#">§ 18 Abs. 2 Satz 4 des Bremischen Stiftungsgesetzes</a>	gebührenfrei
<b>112</b>	<b>Namensänderungsrecht</b>	
112.00	Änderung oder Feststellung eines Familiennamens	144 bis 1 150
112.01	Änderung des Vornamens	40 bis 305
<b>114</b>	<b>Glücksspiel</b>	
<b>114.0</b>	<b>Veranstalten öffentlichen Glücksspiels</b>	
114.01	Erteilung der Erlaubnis zum Veranstalten einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung, sofern nicht 114.02 Anwendung findet	1,9 v.T. des zugelassenen Spielkapitals abzüglich der

		Lotteriesteuer sofern diese erhoben wird, aufgerundet auf volle 5
114.02	Genehmigung öffentlicher Ausspielungen in geschlossenen Räumen (Tombolen)	39
114.03	Zulassung eines Totalisators für Zahlenwetten, Fußballwetten oder von Sportwetten mit festen Gewinnquoten, wie „6 aus 49“ und „Keno“	pro Kalenderjahr 1 968
114.04	Erteilung der Erlaubnis zum Veranstellen von Sportwetten	2 500
114.05	Erteilung der Zusatzerlaubnis zum Veranstellen öffentlicher Glücksspiele im Internet	120 bis 2 500
114.06	Erteilung der Zusatzerlaubnis für Werbung im Internet	120 bis 450
114.07	Genehmigung, Änderung oder Ergänzung von Teilnahmebedingungen für öffentliche Glücksspiele	23 bis 458
114.08	Versagung, Änderung, Aufhebung der Erlaubnis oder Konzession	120 bis 2 500
<b>114.1</b>	<b>Vermitteln öffentlichen Glücksspiels</b>	
114.11	Erteilung der Erlaubnis zum Vermitteln einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung in einer Annahmestelle	120 bis 2 500
114.12	Erteilung der Erlaubnis zum Vermitteln einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung als gewerblicher Spielvermittler	pro Kalenderjahr 1 451
114.13	Erteilung der Erlaubnis zum Vermitteln von Sportwetten in einer Wettvermittlungsstelle	pro Kalenderjahr 1 451
114.14	Erteilung der Zusatzerlaubnis zum Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet	120 bis 2 500
114.15	Erteilung der Zusatzerlaubnis für Werbung im Internet	120 bis 450
114.16	Versagung, Änderung, Aufhebung der Erlaubnis	120 bis 1 500
<b>114.2</b>	<b>Pferdewetten</b>	
114.21	Erteilung der Erlaubnis als Totalisator für Pferderennen	für jeden Renntag 34
114.22	Erteilung einer Buchmacherkonzession	pro Kalenderjahr 294

114.23	Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Nebenstelle zu einer Buchmacherörtlichkeit	152
114.24	Erteilung der Erlaubnis zur Beschäftigung eines Buchmachergehilfen	pro Kalenderjahr 152
114.25	Erteilung der Zusatzerlaubnis zum Veranstellen oder Vermitteln von Pferdewetten im Internet	pro Kalenderjahr 294
114.26	Erteilung der Zusatzerlaubnis für Werbung im Internet	pro Kalenderjahr 294
114.27	Versagung, Änderung oder Aufhebung der Erlaubnis	34 bis 458
<b>114.3</b>	<b>Spielbank</b>	
114.31	Erteilung der Zulassung für eine öffentliche Spielbank	13 915
114.32	Genehmigung von neuen Geldspielgeräten	146 bis 2 924
114.33	Genehmigung der Überschreitung der zugelassenen Gesamtzahl der Spieltische und Spielautomaten	146 bis 2 924
114.34	Genehmigung, Änderung oder Ergänzung von Spielregeln für öffentliche Glücksspiele in einer Spielbank	146 bis 2 924
114.35	Abschluss eines Konzessionsvertrags mit der öffentlichen Spielbank	13 915
114.36	Versagung, Änderung, Aufhebung der Konzession	146 bis 2 924
<b>114.4</b>	<b>Glücksspielaufsicht</b>	
114.41	Notwendige Nachkontrolle eines Betriebs nach 114.01, 114.04, 114.11, 114.12, 114.13, 114.21, 114.22, 114.23, 114.31	120 bis 350
114.42	Untersagung von unerlaubter Veranstaltung oder Vermittlung oder der Werbung für öffentliches Glücksspiel	70 bis 1 450
<b>115</b>	<b>Sammlungen</b>	
115.00	Amtshandlungen für öffentliche Sammlungen auf Grund sammlungsrechtlicher Vorschriften	gebührenfrei
<b>118</b>	<b>Schornsteinfegerwesen</b>	
<b>118.0</b>	<b>Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern, Leistungsbescheide</b>	

118.00	Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nach § 8 Absatz 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes	545
118.01	Bestellung eines Stellvertreters des zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers - nach § 11 Absatz 2 des Schornsteinfeger- Handwerksgesetzes	63
118.02	Erteilung von Leistungsbescheiden zur Beitreibung von rückständigen Gebühren und Auslagen gem. § 20 Absatz 3 des Schornsteinfeger- Handwerksgesetzes	44 bis 225
118.1	<b>Bauabnahmen nach <u>§ 81 Absatz 2 der Bremischen Landesbauordnung</u> durch bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger</b>	
118.10	Grundwert je Abnahme oder Prüfung	11,50
118.11	Fahrtpauschale für die An- und Abfahrt je notwendigen Arbeitsgang und Nutzungseinheit	7,75
118.12	Bauzustandsbesichtigung, Rohbau- und Endabnahme je Abgasanlage für jeden angefangenen Meter	1,50
118.13	Zusätzlich je angeschlossene Feuerstätte	5
118.14	Zusätzlich je Feuerstätte mit Außenwandanschluss	5,50
118.15	Ausstellung der Bescheinigung über die Brandsicherheit und die sichere Abführung der Verbrennungsgase von Feuerungsanlagen Anmerkung: Das gilt auch, wenn lediglich ein Mängelbericht ausgestellt werden kann.	12,50
118.16	Zuschlag je Arbeitsminute, soweit die Ausstellung der Bescheinigung nach Nummer 118.15 eine rechnerische Überprüfung zur Sicherstellung der notwendigen Verbrennungsluft von Feuerstätten voraussetzt	1
118.17	Zuschlag je Arbeitsminute, soweit die Ausstellung der Bescheinigung nach Nummer 118.15 eine Dichtheitsprüfung der Abgasanlage voraussetzt	1
118.18	Für eine örtliche Mängelüberprüfung außerhalb eines Bauabnahmeverfahrens	12,50
<b>12</b>	<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
<b>120</b>	<b>Allgemeines Polizeirecht</b>	

120.00	Bestellung zum Hilfspolizeibeamten gem. <a href="#">§ 76 Absatz 1 Bremisches Polizeigesetz</a> Anmerkung: Die Bestellung ist gebührenfrei, wenn der Antragsteller eine Behörde oder öffentlich-rechtliche Körperschaft ist oder die Bestellung von Amts wegen erfolgt.	75
120.1	Gestellung von Beamten und Fahrzeugen einschließlich von Wasserfahrzeugen zur Begleitung von Fahrzeugen, soweit eine Begleitung aufgrund verkehrsrechtlicher Vorschriften bestimmt worden ist (z.B. Schwerlasttransporte), zur Begleitung oder Sicherung von Transporten, wenn durch die Ladung die öffentliche Sicherheit gefährdet werden könnte und dieser Einsatz durch oder aufgrund von Rechtsvorschriften bestimmt worden ist, zur Begleitung oder Beförderung von Personen, wenn diese sich durch eigenes Handeln in eine schutzbedürftige Lage versetzt haben und die Begleitung oder Beförderung überwiegend in ihrem Interesse liegt, oder sie in den Fällen der Nummer 120.30 Nummer 1 bis 3 im Polizeigewahrsam untergebracht werden sollen bei Ruhestörungen oder Streitigkeiten, soweit das wiederholte Einschreiten in der gleichen Angelegenheit erforderlich ist  für die Begehung zur Abnahme bei der Polizei aufgeschalteter, neu installierter Überfall- und Einbruch-Meldeanlagen  bei der Suche nach einer als vermisst gemeldeten Person ab dem Zeitpunkt ihrer Rückkehr oder ihres Auffindens, wenn dieses der Polizei nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt wird	148 bis 270  148 bis 270  Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand  Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand  Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand, Auslagen werden gesondert erhoben

zur kurzfristigen Bewachung von Gebäuden, Grundstücken, Wohnwagen oder Fahrzeugen zum Zweck der Eigentumssicherung wegen nicht verschlossener Türen und Fenster bei verkehrslenkenden Maßnahmen, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einer Unfallaufnahme stehen, soweit nicht fahrbereite Fahrzeuge, Fahrzeugteile oder Ladung den Verkehr behindern oder gefährden

Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand  
Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand, Auslagen werden gesondert erhoben

Anmerkung zu Nr. 5:

Gebührensschuldner ist das Unternehmen, das die Anlage errichtet hat

120.10 für jeden Beamten

Stundensatz nach der Allgemeinen Kostenverordnung, Auslagen werden gesondert erhoben

120.11 für den Einsatz eines Kraftrades

für jeden angefangenen Kilometer 1,60

120.12 für den Einsatz eines Personenkraftwagens

für jeden angefangenen Kilometer 2,10

120.13 für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges bis zu 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht

für jeden angefangenen Kilometer 2,40

120.14 für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht

für jeden angefangenen Kilometer 3,40

120.15 für den Einsatz eines Streckenbootes

je angefangene Betriebsstunde 212

120.16 für den Einsatz eines Hafen- oder Schlauchbootes

Je angefangene Betriebsstunde 96

Anmerkung zu 120.10 bis 120.16:

Bei der Festsetzung der Gebühren werden Wege zum oder vom Einsatzort mitberechnet. Bei angebrochenen Stunden siehe [§ 5 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz](#)



120.20	Reinigungspauschale bei Verunreinigungen eines Einsatzfahrzeuges durch eine beförderte Person oder bei Verunreinigung einer Gewahrsamszelle durch eine untergebrachte Person	36
120.21	Pauschale für die Zeit der Verbringung eines verunreinigten Fahrzeugs zur Fahrzeugreinigung	35
120.3	Unterbringung von Personen im Polizeigewahrsam	
120.30	Unterbringung von Personen in einem Polizeigewahrsam, soweit die Unterbringung im überwiegenden Interesse des Betroffenen aufgrund der Einwirkung berauschender Mittel angeordnet wird unerlässlich zur Verhinderung oder Beseitigung einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist zur Durchsetzung einer Platz- oder Wohnungsverweisung oder eines Rückkehrverbots erfolgt Anmerkung: Außer der Gebühr nach 120.30 sind die Arztkosten für die Haftfähigkeitsuntersuchung zu erstatten.	für jede angefangenen 24 Stunden 36,55 - Die Aufwendungen der Unterbringung sind nach 120.31 zu erheben
120.31	Aufwendungen bei der Unterbringung in einem Polizeigewahrsam (Gestellung von Bettwäsche, einer Morgenmahlzeit, eines Mittag- und Abendessens)  Anmerkung: Die Aufwendungen sind auch dann zu erstatten, wenn die Unterbringung gebührenfrei ist	Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand, Auslagen werden gesondert erhoben
120.4	Für das Tätigwerden beim Abschleppen und Befördern von Fahrzeugen und Anhängern	
120.40	für jeden Bediensteten	Stundensatz nach der Allgemeinen Kostenverordnung
120.41	für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges beim Abschleppen oder Befördern	für jeden angefangenen Kilometer die

		Sätze nach 120.12 bis 120.14 für jede angefangene Betriebsstunde die Sätze nach 120.15 und 120.16
120.42	für den Einsatz von Wasserfahrzeugen der Wasserschutzpolizei	
	Anmerkung zu 120.4 bis 120.42: Bei der Festsetzung der Gebühren werden Wege zum oder vom Einsatzort mitberechnet. Bei angebrochenen Stunden siehe <a href="#">§ 5 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz</a> Werden Fahrzeuge im Wege der Ersatzvornahme abgeschleppt oder befördert, so sind die der Polizei entstandenen notwendigen Kosten ausschließlich nach den <a href="#">§§ 15 und 19 Bremisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz</a> zu erstatten.	
120.5	Aufbewahren eines Fahrzeuges aufgrund eines Antrages oder im überwiegenden Interesse eines Einzelnen oder nach Beendigung einer gesetzlich zulässigen Entziehung des Besitzes (z.B. Sicherstellung, Beschlagnahme) je angefangenen Kalendertag für	
120.50	ein Fahrrad (mit oder ohne Hilfsmotor)	1,00
120.51	ein Kraftrad ohne Beiwagen	1,50
120.52	ein Kraftrad mit Beiwagen oder ein Anhänger	1,70
120.53	einen Personenkraftwagen oder ein Kombifahrzeug	3,50
120.54	einen Lastkraftwagen oder Omnibus	6,00
120.55	ein Wasserfahrzeug	4,00
120.56	ein Fahrzeugteil oder Ähnliches bei einer Abstellfläche bis 4 qm	1,70
120.57	ein Fahrzeugteil oder Ähnliches bei einer Abstellfläche über 4 Quadratmeter	3,50
	Anmerkung zu 120.50 bis 120.57: Werden Fahrzeuge durch Firmen oder andere Behörden abgestellt, so sind die der Polizei entstandenen Kosten zu erstatten.	
120.58	Unberechtigtes Anfordern von Beamten oder Fahrzeugen oder Beschädigung oder	Erstattung der Aufwendungen nach Maßgabe der

	Verunreinigung der Einrichtungen oder Fahrzeuge der Polizei Anmerkung: Als unberechtigtes Anfordern gilt auch die missbräuchliche Alarmierung oder das Vortäuschen einer Gefahrenlage oder Straftat	Nummern 120.10 bis 120.16 oder falls dies nicht möglich ist, in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen
120.59	Einsatz der Polizei nach Alarmierung aufgrund des Fehlalarms einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage Anmerkung: Als Fehlalarm einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage gilt ein Alarm, der nicht durch einen Einbruch oder Einbruchversuch ausgelöst wurde. Gebührenschildner ist bei Anlagen, die an eine Alarmzentrale angeschlossen sind, das Unternehmen, das die Alarmzentrale betreibt, bei kombinierten Anlagen das Unternehmen, das die Alarmzentrale betreibt, wenn durch sie zuerst die Polizei benachrichtigt wurde in den übrigen Fällen der Anlagenbesitzer	Je Fehlalarm pauschal zwei Stundensätze nach Nummer 103.00 der Allgemeinen Kostenverordnung (Laufbahngruppe II, erstes Einstiegsamt) zuzüglich 16 Kilometer nach Nummer 120.12
120.60	Amtshandlungen des Polizeivollzugsdienstes, soweit für sie eine Gebühr in dieser Kostenverordnung oder der Allgemeinen Kostenverordnung nicht festgesetzt oder eine Erstattung von Aufwendungen im Sinne von <a href="#">§ 11 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz</a> nicht vorgeschrieben ist	Gebührenfrei
120.61	Schriftliche Verbote und Gebote nach dem <a href="#">Bremischen Polizeigesetz</a>	63 bis 1 255
<b>121</b>	<b>Melde- und Ausweiswesen</b>	
121.00	Einfache Melderegisterauskunft nach <a href="#">§ 32 Abs. 1 Meldegesetz</a>	je Einwohner 6
121.01	Erweiterte Melderegisterauskunft nach <a href="#">§ 32 Abs. 2 Meldegesetz</a>	je Einwohner 10
121.02	Melderegisterauskunft, deren Erteilung besondere Feststellungen oder einen sonstigen erhöhten Arbeitsaufwand erforderlich macht	je Einwohner 15

121.03	Melderegisterauskunft aus der mikroverfilmten Kartei	je Einwohner 20
121.04	Automatisierte Auskunftserteilung Für Gruppenauskünfte, Datenabgleiche und sonstige Auswertungen, die in automatisierter Form bearbeitet werden	Gebühr nach Zeit- und Sachaufwand zuzüglich Auslagen
121.05	Meldebescheinigung	je Bescheinigung 6
121.06	Meldebescheinigung, deren Ausstellung besondere Feststellungen oder einen sonstigen erhöhten Arbeitsaufwand erforderlich machen	je Bescheinigung 15
121.07	Erteilung oder Verlängerung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung für Markt- und Meinungsforschungsinstitute	129
121.08	Meldebescheinigung aus der mikroverfilmten Kartei	je Einwohner 20
<b>122</b>	<b>Sondernutzungen und allgemeine Ordnungsangelegenheiten</b>	
122.06	Verfügung nach den Vorschriften über Lärmbekämpfung	43 bis 800
122.07	Verfügung nach dem Gesetz über das Halten von Hunden	40 bis 800
122.08	Einlösung eingefangener Hunde <b>Anmerkung:</b> Außer der Gebühr sind die Auslagen sowie sonstige Aufwendungen für Pflege und Transport des Tieres zu erstatten.	21
122.11	Erlaubnis zum Abbrennen von Fackeln	17
122.12	Sicherstellung und Verwahrung sichergestellter Hunde <b>Anmerkung:</b> Außer der Gebühr sind die Auslagen sowie sonstigen Aufwendungen für Pflege und Transport des Hundes zu erstatten.	40 bis 550
122.13	Ausnahmegenehmigung für Osterfeuer	35
122.14	Ausnahmegenehmigung für die Zucht von Katzen nach § 6 Absatz 7 des Ortsgesetzes über die öffentliche Ordnung	24
<b>123</b>	<b>Sonstiges</b>	

123.0	Verwaltung von Fundsachen	
123.00	bei einem Schätzwert bis zu 15 EUR	gebührenfrei
123.01	bei einem Schätzwert über 15 EUR	10 v. H. des Schätzwertes mindestens 4
123.02	soweit der Schätzwert 500 EUR übersteigt, für den Mehrwert	2 v. H. des Schätzwertes

**Anmerkungen zu 123.00 bis 123.02:**

- a) Gebührenschuldner sind die Empfangsberechtigten im Sinne des § 965 BGB (und die Finder, sofern sie gemäß § 973 BGB das Eigentum an der Sache erwerben).
- b) Bei Tieren werden Gebühren nach 123.00 bis 123.02 nur solange berechnet, als diese nicht an eine Verwahrstelle (Tierheim) abgeliefert sind.
- c) Neben der Gebühr zu 123.00 bis 123.02 sind die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für das Abschleppen, Transportieren und Unterstellen von Fahrzeugen und anderen sperrigen Fundsachen zu erstatten.

123.03	Bescheinigung in Fundangelegenheiten	5
123.1	Wohnwagen und Wohnwagenplätze	

123.10	Genehmigung zur Aufstellung von Wohnwagen gem. <a href="#">§ 2 Wohnwagengesetz</a> bis zu einer Woche je Wagen	9
123.11	Genehmigung nach 123.10 bei mehr als einer Woche je Wagen	13 bis 115
123.12	Zulassung eines Wohnwagenplatzes gem. <a href="#">§ 3 des Wohnwagengesetzes</a>	52 bis 287
123.2	Sonstige Gebühren	
123.20	Ausweise für die Presse zum Passieren von Absperrungen	gebührenfrei
123.21	Erlaubnis nach § 4 Abs. 4 Jugendschutzgesetz oder § 5 Abs. 3 Jugendschutzgesetz	10 bis 92
123.22	Anordnungen, Maßnahmen nach §§ 7, 8 Jugendschutzgesetz	40 bis 173
<b>13</b>	<b>Personenstandswesen</b>	
<b>13.1</b>	<b>Eheschließung</b>	
13.1.1	Prüfung der Ehevoraussetzungen (§ 13 PStG),	
13.1.1.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	40
13.1.1.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	80
13.1.2	Erneute Prüfung der Ehevoraussetzungen (§ 29 Abs. 2 PStV),	
13.1.2.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	20
13.1.2.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	40
13.1.3	Vornahme der Eheschließung (§ 14 PStG)	
13.1.3.1	vor einem anderen als dem für die Anmeldung der Eheschließung zuständigen Standesamt (§ 12 PStG)	25
13.1.3.2	außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei Vorliegen einer lebensgefährlichen Erkrankung (§ 13 Abs. 3 PStG)	80

13.1.3.3 im Übrigen gebührenfrei

## **13.2 Ehefähigkeitszeugnis**

13.2.1 Ausstellung eines  
Ehefähigkeitszeugnisses (§ 39  
PStG),

13.2.1.1 wenn nur deutsches Recht zu 40  
beachten ist

13.2.1.2 wenn auch ausländisches Recht 80  
zu beachten ist

13.2.1.3 wenn die Gebührenbefreiung im gebührenfrei  
Rahmen zwischenstaatlicher  
Vereinbarungen vorgesehen ist

13.2.2 Beschaffung eines 40  
Ehefähigkeitszeugnisses für eine  
Ausländerin oder einen  
Ausländer

## **13.3 Begründung einer Lebenspartnerschaft**

13.3.1 Prüfung der Voraussetzungen für  
die Begründung einer  
Lebenspartnerschaft (§ 17 in  
Verbindung mit § 13 PStG),

13.3.1.1 wenn nur deutsches Recht zu 40  
beachten ist

13.3.1.2 wenn auch ausländisches Recht 80  
zu beachten ist

13.3.2 Erneute Prüfung der  
Voraussetzungen für die  
Begründung einer  
Lebenspartnerschaft (§ 30 in  
Verbindung mit § 29 Abs. 2  
PStV),

13.3.2.1 wenn nur deutsches Recht zu 20  
beachten ist

13.3.2.2 wenn auch ausländisches Recht 40  
zu beachten ist

13.3.3 Mitwirkung an der Begründung  
einer Lebenspartnerschaft

13.3.3.1 vor einem anderen als dem für 25  
die Anmeldung der Begründung

	einer Lebenspartnerschaft zuständigen Standesamt (§ 17 in Verbindung mit § 12 PStG)	
13.3.3.2	außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei Vorliegen einer lebensgefährlichen Erkrankung (§ 17 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 PStG)	80
13.3.3.3	im Übrigen	gebührenfrei
<b>13.4</b>	<b>Beurkundungsgrundlagen, Beurkundungen, Beglaubigungen und Bescheinigungen</b>	
13.4.1	Abnahme einer Versicherung an Eides statt (§ 9 Abs. 2 Satz 2 PStG)	25
13.4.2	Beurkundung	
13.4.2.1	einer im Ausland geschlossenen Ehe (§ 34 Abs. 1 PStG)	65
13.4.2.2	einer vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe zwischen Ausländern (§ 34 Abs. 2 PStG)	65
13.4.2.3	einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft (§ 35 Abs. 1 PStG)	65
13.4.2.4	einer Geburt im Ausland (§ 36 Abs. 1 PStG)	50
13.4.2.5	eines Sterbefalls im Ausland (§ 36 Abs. 1 PStG)	30
13.4.3	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung	
13.4.3.1	zur Namensführung von Ehegatten (§ 41 Abs. 1 PStG) oder Lebenspartnern oder Lebenspartnerinnen (§ 42 Abs. 1 PStG)	25



13.4.3.1.1	zur Namensführung, wenn der in der Ehe oder Lebenspartnerschaft zu führende Name bei der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft bestimmt wird	gebührenfrei
13.4.3.2	zur Namensangleichung nach Artikel 47 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 43 Abs. 1 PStG)	30
13.4.3.3	zur Namensangleichung nach § 94 des Bundesvertriebenengesetzes (§ 43 Abs. 1 PStG)	gebührenfrei
13.4.3.4	zur Anerkennung der Vaterschaft oder Mutterschaft (§ 44 Abs. 1 und 2 PStG)	gebührenfrei
13.4.3.5	zur Namensführung des Kindes (§ 45 Abs. 1 PStG)	25
13.4.3.5.1	zur Namensführung, wenn der Geburtsname des Kindes bestimmt wird und das Kind dadurch erstmals einen Geburtsnamen erhält	gebührenfrei
13.4.4	Bescheinigungen über Erklärungen zur Namensführung (§ 46 PStV)	10
<b>13.5</b>	<b>Personenstandsurkunden</b>	
13.5.1	Ausstellung von Personenstandsurkunden (§ 55 PStG, §§ 49 bis 52 PStV)	
13.5.1.1	Ausstellung einer Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburts- oder Sterbeurkunde oder eines beglaubigten Registerausdrucks (§ 55 Abs. 1 PStG)	10
13.5.1.2	Ausstellung einer Personenstandsurkunde durch	10

- ein anderes als das für die Ausstellung zuständige Standesamt durch Ausdruck und Beglaubigung der vom registerführenden Standesamt übermittelten Daten (§ 56 Abs. 4 Satz 2 PStG)
- 13.5.1.3 Übermittlung der Urkundsdaten 8  
durch das registerführende Standesamt an das Ausstellungsstandesamt (§ 56 Abs. 4 Satz 1 PStG)
- 13.5.1.4 für ein zweites und jedes weitere 5  
Stück einer Personenstandsurkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird
- 13.5.2 Erteilung von gebührenfrei  
Personenstandsurkunden an Behörden und Gerichte (§ 65 PStG)
- 13.5.3 Eintragung in ein internationales 10  
Stammbuch der Familie (§ 52 PStV)
- 13.5.4 Auskunft aus einem oder Einsicht nach Zeitaufwand  
in einen Registereintrag oder gemäß  
Auskunft aus den und Einsicht in Allgemeinen  
die Sammelakten (§ 62 Abs. 2 Kostenverordnung  
PStG)
- 13.5.5 Auskunft aus einem oder Einsicht gebührenfrei  
in einen Registereintrag für  
Behörden und Gerichte (§ 65 PStG)
- 13.5.6 Auskunft aus einem oder Einsicht gebührenfrei  
in Personenstandsregister oder  
Sammelakten oder Gewährung  
der Durchsicht von  
Personenstandsregistern oder  
Sammelakten für

wissenschaftliche Zwecke (§ 66  
PStG)  
Anmerkungen zu Nummer 13 bis  
13.5.6:

Auslagen sind gesondert nach Maßgabe von [§ 11  
des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes](#)  
in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben.  
Zu den erstattungspflichtigen Auslagen gehören  
auch die Aufwendungen für einen zugezogenen  
Dolmetscher oder Übersetzer oder die auf Wunsch  
der Eheschließenden oder zukünftigen  
Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner  
veranlassten Kosten für die Bereitstellung von  
Räumlichkeiten außerhalb der Diensträume des  
Standesamtes.

**140 Feldordnungsrecht**

140.00	Bestätigung als Feldhüter gemäß <a href="#">§ 8 Abs. 1 Satz 2 des Feldordnungsgesetzes</a>	63,25
	Wenn Antragsteller Behörde oder öffentlich- rechtliche Körperschaft ist	gebührenfrei
140.01	Bescheid über die Aufrechterhaltung einer Pfändung nach <a href="#">§ 12 des Feldordnungsgesetzes</a>	5 v.H. des Betrages, durch dessen Zahlung die Pfandsache eingelöst werden kann mindestens 13
	<b>Anmerkung:</b> Gebührenschnldner ist der Eigentümer oder der Ersteigerer des gepfändeten Tieres.	
40.02	Schriftliche Aufforderung des Eigentümers oder sonst Berechtigten nach <a href="#">§ 16 des Feldordnungsgesetzes</a>	4 bis 23
140.03	Mündliche Aufforderung des Eigentümers oder sonst Berechtigten nach <a href="#">§ 16 des Feldordnungsgesetzes</a>	2 bis 10
140.04	Verwahrung von Vieh (außer Hausgeflügel) je Tier und Tag	5

140.05	Verwahrung von Hausgeflügel, sofern es nicht als Fundsache gilt, je Tier und Tag	3
<b>150</b>	<b>Gewerbeordnung (GewO) und Durchführungsvorschriften</b>	
150.31	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	40 bis 173
150.32	Verlängerung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	17 bis 40
150.33	Festsetzung von Veranstaltungen nach § 69 Abs. 1 Gewerbeordnung	52 bis 1 040
150.36	Rücknahme und Widerruf von Festsetzungen nach § 69 Gewerbeordnung nach den Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsrechts	52 bis 673
<b>160</b>	<b>Waffengesetz (WaffG)</b>	
160.00	§ 3 Absatz 3 WaffG Zulassung einer Ausnahme von Altersanforderungen	30 bis 60
160.01	a) § 4 Absatz 3 Regelüberprüfung	25 bis 75
	b) § 4 Absatz 4 Satz 1 WaffG Erstmalige Überprüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses	20 bis 40
160.02	§ 9 Absatz 2 WaffG Nachträgliche Auflagen	25 bis 250
160.03	§ 9 Absatz 3 WaffG Anordnung bei erlaubnisfreiem Betrieb einer Waffenherstellung, eines Waffenhandels oder einer Schießstätte	40 bis 300
160.04	§ 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte einschließlich der Erwerbserlaubnis für eine Schusswaffe	70
160.05	§ 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 13 Absatz 2 WaffG für Jäger einschließlich der Erwerbserlaubnis für eine Kurzwaffe	45
160.06	§ 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG	

Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 13 Absatz 3 WaffG für Jäger 10

Anmerkung:

Eintragung von Waffen siehe Nr. 160.15

160.07 § 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG

Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 14 Absatz 2 WaffG für Sportschützen einschließlich der Erwerbserlaubnis für eine Schusswaffe 45

160.08 § 10 Absatz 1 WaffG

Ausstellen einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen in Fällen des § 14 Absatz 4 WaffG 60

160.09 § 10 Absatz 1 1 WaffG

Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 16 Absatz 1 WaffG für Brauchtumsschützen einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe 45

160.10 § 10 Absatz 1 WaffG

Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 17 Absatz 2 WaffG für Waffensammler 250

160.11 § 10 Absatz 1 WaffG

Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 17 Absatz 3 WaffG durch Umschreibung der vom Waffensammler hinterlassenen Waffenbesitzkarte 150

160.12 § 10 Absatz 1 WaffG

Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 18 Absatz 2 WaffG für Waffen - und Munitionssachverständige 150 bis 300

160.13 § 10 Absatz 1 WaffG

Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 20 Absatz 1 WaffG für Erben 25

Anmerkung:

Eintragung von Waffen siehe Nr. 160.15

160.14	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in den Fällen der Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nummer 1.1 zum WaffG (ohne Bedürfnisprüfung) einschließlich Eintragung eines Voreintrages für eine Waffe	45
160.15	§§ 10 Absatz 1a, § 13 Absatz 3 Satz 2, § 14 Absatz 4 Satz 2 und § 20 Absatz 2 WaffG Eintragen einer Waffe oder eines wesentlichen Bestandteils in die Waffenbesitzkarte  Anmerkung: Eintragen mehrerer Waffen oder wesentlicher Bestandteile innerhalb eines Erwerbsvorgangs (gleichzeitig vom selben Überlasser):	20
	a) 2. bis 10. Waffe pro Waffe	15
	b) ab 11. Waffe pro Waffe	10
160.16	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellung eines Folgedokuments für eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte in Fällen der § 10 Absatz 1 und 2 Satz 2, § 13 Absatz 3, § 14 Absatz 4 und § 20 WaffG je Dokument	10
160.17	§ 10 Abs. 1 WaffG Ausstellung eines Folgedokumentes für eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte in Fällen des § 17 und § 18 WaffG je Dokument	40
160.18	§ 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb einer Schusswaffe in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte	Gebühr in Höhe der Gebühr für die Ausstellung der jeweiligen Waffenbesitzkarte
160.19	§ 10 Absatz 2 Satz 1 WaffG	

	Eintragung einer weiteren Personen in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte	35
160.20	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für ein in Verlust geratenes oder unleserliches waffenrechtliches Dokument	25 bis 100
	Anmerkung: Ersatzausfertigung einer Waffenbesitzkarte mindestens	50
160.21	Korrekturen in Erlaubnisdokumenten, wenn Fehler nicht durch Behörden verursacht wurden	10
	Anmerkung: Die Erhebung der Gebühr kann bei geringem Aufwand aus Billigkeitsgründen entfallen	
160.22	§ 10 Absatz 2 Satz 2 WaffG Ausstellung einer Vereins-Waffenbesitzkarte einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe	35
160.23	§ 10 Absatz 2 WaffG Eintragung oder Änderung einer verantwortlichen Person für vereinseigene Schusswaffen in eine Waffenbesitzkarte	30
160.24	§ 10 Absatz 3 Satz 1 WaffG Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb	15
160.25	§ 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins einschließlich der Eintragung einer Berechtigung zum Munitionserwerb	30 bis 60
160.26	§ 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG Ausstellung eines Munitionserwerbsscheines für Waffen- und Munitionssammler in Fällen des § 17 Absatz 2 WaffG einschließlich der Eintragung einer Berechtigung zum Munitionserwerb	50 bis 200
160.27	§ 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG	

	Eintragung einer Berechtigung zum Munitionserwerb in einen Munitionserwerbsschein für Waffen- und Munitionssammler in Fällen des § 17 Absatz 2 WaffG (Änderung oder Erweiterung des Sammelthemas)	50 bis 200
160.28	§ 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG Ausstellung eines Munitionserwerbsscheines für Waffen- und Munitionssachverständige in Fällen des § 18 Absatz 2 WaffG einschließlich der Eintragung einer Berechtigung zum Munitionserwerb	50 bis 200
160.29	§ 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG Eintragung einer Berechtigung zum Munitionserwerb für Waffen- und Munitionssachverständige in Fällen des § 18 Absatz 2 WaffG	15 bis 40
160.30	§ 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG Eintragung einer Berechtigung zum Munitionserwerb in einen Munitionserwerbsschein; Ausnahme Sammler	je Eintragsvorgang 15 bis 40
160.31	§ 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG Ausstellung oder Verlängerung eines Waffenscheins für gefährdete Personen in Fällen des § 19 WaffG	50 bis 200
160.32	§ 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG Ausstellung oder Verlängerung eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal in Fällen des § 28 WaffG	50 bis 200
	Anmerkung zu den Nummern 160.31 und 160.32: Die Untergrenze ist insbesondere für Verlängerungen anzuwenden.	
160.33	§ 10 Absatz 4 WaffG Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins	50
160.34	§ 10 Absatz 5 WaffG Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten	50 bis 200
160.35	§ 11 Absatz 1 WaffG	



	Erlaubnis zum Erwerb von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder Munition	20
160.36	§ 11 Absatz 2 WaffG Erlaubnis zum Erwerb von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder Munition	20
160.37	§ 12 Absatz 5 WaffG Erteilung einer Ausnahme von den Erlaubnispflichten	30 bis 150
160.38	§ 14 Absatz 2 Satz 3 WaffG Ausnahmen vom Erwerbsstreckungsgebot	45
	Anmerkung: Kann aus Billigkeitsgründen entfallen, wenn die Gründe nicht im Verantwortungsbereich des Betroffenen liegen (zum Beispiel bei Verlust des bisherigen Bestands durch Diebstahl, Brand oder ähnlichen Gründen)	
160.39	§ 14 Absatz 3 WaffG Erteilung einer Erwerbserlaubnis	60
160.40	§ 16 Absatz 2 WaffG Bewilligung einer Ausnahme zum Führen von Waffen zur Brauchtumpflege	50
160.41	§ 16 Absatz 3 WaffG Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten zur Brauchtumpflege	30 bis 200
160.42	§ 17 Absatz 2 WaffG Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach Änderung des Sammelthemas	100 bis 250
160.43	§ 20 Absatz 6 WaffG Eintragung der Sicherung einer Schusswaffe je Waffe	10
160.44	§ 20 Absatz 6 WaffG Austragung der Sicherung einer Schusswaffe je Waffe	10

160.45	§ 20 Absatz 7 Satz 2 WaffG Zulassung der Ausnahme einer Blockierpflicht für Waffen einer Sammlung	20
160.46	§ 21 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition	50 bis 3 000
160.47	§ 21 Absatz 1 in Verbindung mit § 21a WaffG Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition als Stellvertretererlaubnis	50 bis 3 000
160.48	§ 21 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition	50 bis 3 000
160.49	§ 21 Absatz 1 in Verbindung mit § 21a WaffG Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition als Stellvertretererlaubnis	50 bis 3 000
160.50	§ 21 Absatz 5 Satz 2 WaffG Bewilligung von Fristverlängerungen	25 v.H. der Gebühr für die entsprechende Erlaubnis
160.51	§ 21a in Verbindung mit § 21 Absatz 5 WaffG Bewilligung von Fristverlängerungen	25 v.H. der Gebühr für die entsprechende Erlaubnis
160.52	§ 22 Absatz 1 WaffG Prüfung der Fachkunde	150 bis 300
160.53	§ 25 Absatz 2 WaffG Anordnung einer Kennzeichnung je Waffe	20
160.54	§ 26 Absatz 1 WaffG	

	Erlaubnis zum nicht gewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen	75 bis 500
160.55	§ 27 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentliche Änderung einer Schießstätte ohne Abnahmeprüfung	50 bis 250
	Anmerkung: Beachte Nr. 161.06	
160.56	§ 27 Absatz 4 WaffG Zulassung einer Ausnahme vom Mindestalter	25
160.57	§ 28 Absatz 3 WaffG Zustimmung zur Überlassung von Schusswaffen und Munition an Wachpersonen pro Person	35
160.58	§ 28 Absatz 4 WaffG Nachträgliche Aufnahme eines Zusatzes in einen Waffenschein	15
160.59	§§ 29, 30 Absatz 1 und 2 und § 31 Absatz 1 WaffG Verbringen von Schusswaffen oder Munition in, durch oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes	
	a) eine Position	20
	b) 2 bis 5 Positionen	40
	c) 6 bis 10 Positionen	60
	d) 11 bis 50 Positionen	80
	e) 51 bis 100 Positionen	100
	f) mehr als 100 Positionen	120

Anmerkung:  
Eine Position bestimmt sich wie folgt:

Bei Waffen: identische Angaben nach § 29 Absatz 2 Satz  
1 Nummer 2 AWaffV mit Ausnahme der  
Herstellungsnummern

Bei Munition: identische Angaben nach § 29 Absatz 2  
Satz 1 Nummer 3 AWaffV mit identischen Geschossen

160.60	§ 31 Absatz 2 WaffG Allgemeine Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen oder Munition zu Waffenhändlern in einen EU-Staat durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG	80
160.61	§ 32 Absatz 1 Satz 2 WaffG Verlängerung der Geltungsdauer der Einzelgenehmigung im Feld 4 des Europäischen Feuerwaffenpasses	10
160.62	§ 32 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen oder Munition in die oder durch die Bundesrepublik Deutschland durch den Inhaber eines von einem Staat der Europäischen Union ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses	15
160.63	§ 32 Absatz 6 WaffG Ausstellen eines Europäischen Feuerwaffenpasses einschließlich der Eintragung der Waffen	50
160.64	§ 32 Absatz 6 WaffG Ausstellung eines Folgedokuments für einen bereits vorhandenen Europäischen Feuerwaffenpass	50
160.65	§ 32 Absatz 6 WaffG Eintragen oder Streichen einer oder mehreren Schusswaffen in den oder aus dem Europäischen Feuerwaffenpass	15
160.66	Änderung von sonstigen Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass	10
160.67	§ 34 Absatz 2 WaffG Austragen einer Waffe	15

Austragen mehrerer Waffen innerhalb eines Überlassungsvorgangs (gleichzeitig an denselben Erwerber)

- a) 2. bis 10. Waffe je Waffe 12,50
- b) ab 11. Waffe je Waffe 10

160.68 § 36 Absatz 3 WaffG

- a) Kontrolle von Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen, Munition oder verbotener Waffen am Aufbewahrungsort 139
- b) Gebühr für eine Nachkontrolle bei festgestellten Verstößen 70

160.69 § 36 Absatz 6 WaffG

Anordnung eines höheren Sicherheitsstandards bei der Aufbewahrung 50 bis 200

160.70 § 37 Absatz 1 Satz 3 und 4 WaffG

Einziehung und Verwertung von Gegenständen nach Anzeige der Inbesitznahme 20 bis 50

160.71 § 39 Absatz 3 WaffG

Anordnung zur Vorlage von Waffen oder Munition sowie Erlaubnisscheinen oder Ausnahmebewilligungen, sofern der Betroffene hierfür den Anlass gegeben hat. 50

160.72 § 41 WaffG

Anordnung eines Besitz- oder Erwerbsverbots von Waffen und Munition 75 bis 250

160.73 § 41 WaffG

Aufhebung eines Besitz- oder Erwerbsverbots von Waffen und Munition auf Antrag des Betroffenen 75 bis 250

160.74 § 42 Absatz 2 WaffG

	Zulassung einer Ausnahme des Verbots des Führens bei öffentlichen Veranstaltungen	20 bis 200
160.75	§ 45 WaffG Widerruf oder Rücknahme einer waffenrechtlichen Erlaubnis, zu dem der oder die Berechtigte Anlass gegeben hat je Dokument	50 bis 500
160.76	§ 46 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 WaffG Anordnung weiterer Maßnahmen	20 bis 100
160.77	§ 46 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 WaffG Sicherstellung eines oder mehrerer Gegenstände, die ohne die erforderliche Erlaubnis oder entgegen eines Verbots besessen werden	50 bis 500
160.78	§ 46 Absatz 5 Satz 1 WaffG Einziehung und Verwertung oder Vernichtung eines oder mehrerer Gegenstände, die ohne die erforderliche Erlaubnis oder entgegen eines Verbots besessen werden	50 bis 150
<b>161</b>	<b>Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)</b>	
161.00	§ 2 AWaffV Abnahme der Sachkundeprüfung	50 bis 200
161.01	§ 3 Absatz 2 Satz 1 AWaffV Anerkennung von Sachkundelehrgängen	100 bis 1 000
161.02	§ 3 Absatz 2 Satz 2 AWaffV Anerkennung des waffenrechtlichen Teils einer Prüfung zum Führen eines Luft- oder Wasserfahrzeuges	50 bis 500
161.03	§ 9 Absatz 2 AWaffV Zulassung von Ausnahmen von den Beschränkungen des Schießbetriebes	25 bis 100
161.04	§ 10 Absatz 1 Satz 5 AWaffV Festlegung der Anzahl von Aufsichtspersonen	30

161.05	§ 10 Absatz 4 AWaffV Untersagung der Ausübung der Aufsicht	50 bis 100
161.06	§ 12 Absatz 1 AWaffV Abnahme, Regel- und Sonderprüfungen einer Schießstätte	50 bis 800
161.07	§ 12 Absatz 2 AWaffV Untersagung der Benutzung der Schießstätte	50 bis 150
161.08	§ 13 Absatz 5 bis 8 AWaffV Zulassung einer gleichwertigen oder abweichenden Aufbewahrung	25 bis 200
161.09	§ 14 AWaffV Zulassung einer abweichenden Aufbewahrung	50 bis 250
161.10	§ 17 Absatz 2 Satz 2 AWaffV Abstempeln der Karteiblätter des Waffenherstellungsbuches	15 pro angefangene 50 Stück
161.11	§ 20 Absatz 4 AWaffV Zulassung einer Ausnahme	30
161.12	§ 23 Absatz 2 AWaffV Gestattung der Teilnahme an einem Lehrgang im Verteidigungsschießen	25 bis 100
161.13	§ 25 Absatz 1 und 2 AWaffV Untersagung von Lehrgängen und Übungen im Verteidigungsschießen sowie Anordnung der einstweiligen Einstellung der Lehrgänge oder des Schießbetriebes	100 bis 200
161.14	Sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und in den Nummern 160 und 161 nicht aufgeführt sind	10 bis 500

**162      Gebührenfreie Amtshandlungen nach dem  
Waffengesetz und der Allgemeinen Waffengesetz-  
Verordnung**

162.00    § 20 Absatz 7 Satz 1 WaffG  
Zulassung einer Ausnahme

Anmerkung:

Gebührenfrei bis zur Zulassung eines entsprechenden  
Blockiersystems nach § 20 Absatz 4 WaffG

162.01    § 34 Absatz 2 WaffG  
Austragung einer Waffe bei Überlassung an die  
Waffenbehörde zur Vernichtung

162.02    § 36 Absatz 3 Satz 1 WaffG  
Nachweis der sicheren Aufbewahrung bei Aufforderung

162.03    § 37 Absatz 1 Satz 2 WaffG  
Sicherstellung von Gegenständen nach Anzeige der  
Inbesitznahme

162.04    § 37 Absatz 1 Satz 2 WaffG  
Anordnung zur Unbrauchbarmachung oder Überlassung

160.05    § 40 Absatz 5 Satz 2 WaffG  
Sicherstellung einer oder mehrerer verbotener Waffen

162.06    § 40 Absatz 5 Satz 2 WaffG  
Anordnung zur Unbrauchbarmachung oder Überlassung

162.07    § 55 Absatz 2 WaffG  
Bescheinigung über die Berechtigung zum Erwerb und  
Besitz und zum Führen von Waffen

162.08    § 56 WaffG  
Bescheinigung für Staatsgäste und andere Besucher



162.09 Amtshandlungen in Bezug auf Schusswaffen und Munition, die in dienstlichem Interesse von einem öffentlichen Bediensteten verwendet werden.

ausser Kraft